

**PRÜF- ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
und
PREISLISTE**

Stand 1.1.2012

**TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Geschäftsbereich Medizintechnik
A-1230 Wien, Deutschstraße 10**

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeines zu Prüfung/Zertifizierung.....	3
1. Allgemeines	3
2. Vertragsdauer, Gültigkeit von Zertifikaten.....	3
3. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten	3
4. Führung und Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungslogos	3
5. Erlöschen, Aussetzen bzw. Entzug eines Zertifikates, Kündigung	4
6. Leistungsabrechnung, Zahlungsbedingungen, Verrechnung von Kosten	4
7. Werbung, Information, Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten	5
8. Haftung.....	5
9. Datenschutz.....	5
10. Beschwerden und Einsprüche	5
B. Bedingungen für Prüfungen und Zertifizierung von Produkten	5
1. Prüfung.....	5
2. Zertifizierung	6
2.1 Zertifizierung im geregelten Bereich (EG-Richtlinien).....	6
2.2 Zertifizierung im unregulierten Bereich ohne Überwachung	6
2.3 Zertifizierungen im unregulierten Bereich mit Überwachung	6
2.4. Muster des Zertifizierungslogos	7
C. Bedingungen für Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen	7
1. Allgemeines	7
2. Pflichten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH	7
3. Pflichten des Auftraggebers.....	7
4. Vorbeurteilung des Systems, Voraudit.....	8
5. Ablauf des Zertifizierungsverfahren	8
5.1 Vorbereitung.....	8
5.2 Zertifizierungsaudit.....	8
5.3 Zertifizierung	9
5.4 Überwachungsaudit	9
5.5 Weitere Überwachungstätigkeiten	9
5.6 Wiederholungsaudit	9
6. Führung und Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos.....	9
7. Muster des Zertifizierungslogos	9
D. Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen nach EN ISO 9001	9
E. Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
1. Geltung dieser Bedingungen	10
2. Angebote.....	10
3. Räumliche Geltung	10
7. Gewährleistung	11
8. Haftung.....	11
9. Urheberrechte	12
10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz	12
11. Hilfsmaterial	12
12. Beistellungen	12
13. Anlieferung und Verwahrung von Prüfgegenständen	12
14. Salvatorische Klausel.....	12
15. Rechtswahl, Gerichtsstand	12
F. Preisliste	13

A. Allgemeines zu Prüfung/Zertifizierung

1. Allgemeines

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, für Audits und Zertifizierungen sowie für Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien. Diese Leistungen, sowie die damit verbundene Überwachung zur Aufrechterhaltung des Zertifikates sowie das Nutzungsrecht des Zertifizierungslogos für den Auftraggeber, sind Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Grundlage des Vertragsverhältnisses sind jene Normen und Regelwerke, welche zwischen dem Auftraggeber und der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH als Prüf- bzw. Zertifizierungs-Grundlage vereinbart wurden.

Mit jedem Auftrag anerkennt der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vereinbarten Preise bzw. Preislisten sowie diese Prüf- und Zertifizierungsordnung. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente. Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste sowie der Prüf- und Zertifizierungsordnung können im Internet unter www.tuv.at eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als vereinbart, insofern in den spezifischeren Bedingungen nicht davon abgewichen wird. Bei Abweichungen werden die Bestimmungen in den AGB durch die abweichenden Bedingungen ersetzt, ohne die Restgültigkeit der AGB zu beeinträchtigen.

Mit Erhalt des ersten Zertifikates wird der Auftraggeber automatisch im Zertifizierungssystem von TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH aufgenommen und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist.

Der Auftraggeber informiert die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung/dem Audit vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war.

Der Auftraggeber erklärt, dass bei keiner anderen benannten Stelle ein Parallelantrag zu demselben Zertifizierungsgegenstand oder Managementsystemen - bezogen auf den Zertifizierungsgegenstand - eingereicht worden ist.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Auditoren/Begutachter von Akkreditierungsstellen (das sind Behörden, welche die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH akkreditiert haben) an Witnessaudits in der Betriebsstätte des Auftraggebers/Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH stellt Ergebnisberichte auch in Dateiform zur Verfügung. Rechtsverbindliches Dokument ist in diesem Fall der in Papierform übersandte Prüfbericht.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zu erbringen sind, ist dieser nicht näher spezifiziert so ist dies der Sitz der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.

Eine Beratung bei der Entwicklung von Produkten und/oder für den Aufbau von Systemen findet nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

Alle vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

2. Vertragsdauer, Gültigkeit von Zertifikaten

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beauftragung und wird für den im Zertifikat angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Die Gültigkeit der Zertifikate ist abhängig von der Zertifizierungsgrundlage, der Produktkategorie und dem ausgehenden Risikopotential und wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Sie beträgt max. 5 Jahre ab Ausstellungsdatum. Voraussetzung ist jeweils die Erfüllung sämtlicher Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats durch den Auftraggeber.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist vom Auftraggeber bis zu dem mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Zeitpunkt zu beantragen, spätestens jedoch bis 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats. Bei einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats verlängert sich gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis um dieselbe Dauer.

Die Zertifikate sind während deren Gültigkeitsdauer Eigentum der Zertifizierungsstelle. Nach Ablauf der Gültigkeit gehen diese Zertifikate ins Eigentum des Auftraggebers über.

3. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten

Prüfmuster und die dazugehörenden Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von diesem 10 Jahre über den Ablauf des Zertifikates bzw. der Vertriebsdauer hinaus aufzubewahren. Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus mindestens 3 weitere Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Der Auftraggeber hat gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH keinerlei Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, wenn er gegen die ihn treffenden Aufbewahrungspflichten verstößt und ihm deshalb ein Schaden entsteht. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schad- und klaglos gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung seiner Aufbewahrungspflichten beruhen, zu stellen.

4. Führung und Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungslogos

Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Prüfer/Auditoren. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung.

Der Auftraggeber ist durch die Zustellung des Zertifikates zur Führung des Zertifikates und, sofern beauftragt, zur Nutzung des Zertifizierungslogos berechtigt. Das Recht zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos endet spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses und/oder mit der Ungültigkeit des Zertifikats.

Der Auftraggeber hat das Zertifikat und das Zertifizierungslogo nicht irreführend sondern stets so zu verwenden, dass nur Rückschlüsse, insbesondere durch Dritte, auf die erteilte Zertifizierung gezogen werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle schriftliche Nutzungsfreigabe des Einzelfalles einzuholen.

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen und das Zertifizierungslogo zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn

- die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen ist,
- die Zertifizierung entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsstelle widerrufen wird,
- das Vertragsverhältnis (aus welchen Gründen auch immer) beendet wird,
- der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle eine Aufforderung - auch ohne Begründung - zur Unterlassung zur Führung des Zertifizierungslogos und/oder des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle erhält.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates und die Nutzung des Zertifizierungslogos unverzüglich zu unterlassen.

5. Erlöschen, Aussetzen bzw. Entzug eines Zertifikates, Kündigung

Ein Zertifikat erlischt automatisch, wenn

- eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Zertifikatsinhaber schriftlich das Zertifikat kündigt;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, dass das Produkt bzw. das System den neuen Regeln der Technik entspricht;
- das zugrunde liegende (Basis-) Zertifikat ungültig wird.
- der Zertifikatsinhaber das Produkt/die zertifizierte Dienstleistung vom Markt nehmen muss.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH trifft gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Warn- und Hinweispflichten bezüglich Umstände die zur Ungültigkeit des Zertifikates führen.

Zusätzlich kann die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist aussetzen, entziehen oder für ungültig erklären, insbesondere wenn:

- die weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird;
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden;
- Forderungen von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- der Zertifikatsinhaber einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat beruhende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten;
- der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.
- sich nachträglich am Produkt Mängel herausstellen, die bei der Zertifizierung nicht festgestellt wurden, oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegenstehen würden
- die hergestellten und vertriebenen Produkte nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen
- der Zertifikatsinhaber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Warenlagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zur Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert oder die Überwachung verhindert

- der Zertifikatsinhaber auch nur eine der übernommenen Verpflichtungen und Auflagen nicht erfüllt oder der Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten hinsichtlich Tatsachen, die das Produkt od. dessen Produktion betreffen, täuscht oder zu täuschen versucht
- der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht mehr rechtfertigen,
- Überwachungsaudits aus Gründen, die von der Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden,

Systemzertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen eingeschränkt oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Aussetzung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates sofort zu unterlassen. Vorhandene Unterlagen, Medien etc., welche mit dem Zertifikat oder dem Zertifizierungslogo versehen sind, dürfen diesfalls vom Auftraggeber noch höchstens einen Monat ab dem von der Zertifizierungsstelle Zeitpunkt des Beginns der Aussetzung der Zertifizierung benutzt werden. Nach dem Vorliegen entsprechend verifizierter Korrekturmaßnahmen kann die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle beendet werden, d.h. das Zertifikat erlangt dann wieder seine volle Gültigkeit.

Kündigung, Erlöschen, Ungültigerklärung, Einschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können veröffentlicht werden; eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates/Zeichens oder des Namens der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist in den genannten Fällen unzulässig. Im Voraus entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet; noch nicht beglichene Rechnungen sind in diesem Fall in voller Höhe zu bezahlen.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung auf Seiten des Auftraggebers liegt dann vor, wenn

- das Zertifizierungsverfahren nicht entsprechend der Beschreibung erfolgt oder
- die Zertifizierungsstelle die ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung stehen missbräuchlich, d.h. zum Schaden des Auftraggebers verwendet.

6. Leistungsabrechnung, Zahlungsbedingungen, Verrechnung von Kosten

Der Auftraggeber leistet das vereinbarte Entgelt an die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, welches auf Basis der Preisliste und diesem Regelwerk erstellt wurde. Erbrachte Leistungen können auch vor Abschluss der Zertifizierung in Rechnung gestellt werden.

Das Entgelt ist in der Weise wertgesichert, dass es sich jeweils um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, mit dem sich die Kostengrundlage (TÜV Normalstundensatz) verändert.

Leistung außerhalb des Angebotsumfangs (z.B. durch Änderungen) sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltordnung der TÜV Austria Services GmbH für die Zertifizierung von Produkten und zu den darin genannten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.

Wird der Vertrag aus Gründen, welche nicht von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so ist eine Gebühr in Höhe von € 1500,- pro Jahr für die ursprünglich vorgesehene Restlaufzeit, abzüglich allfälliger bereits diesbezüglich geleisteter Zahlungen, vom Auftraggeber zu entrichten.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250.000 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt vor Erteilung des Zertifikates angeboten bzw. in Verkehr gebracht

oder unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat oder Prüfzeichen vom Auftraggeber/Zertifikatsinhaber missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH von einer Akkreditierungsstelle in Rechnung gestellt werden oder die der Zertifizierungsstelle bzw. der Prüfstelle direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu ersetzen, wenn und soweit die entsprechenden Kosten aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, entstanden sind. Dies gilt insbesondere auch, wenn die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird, die im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt/System stehen, und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

7. Werbung, Information, Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten

Der Auftraggeber darf das Zertifikat und abhängig von der Art der Zertifizierung, das Zertifizierungslogo auf den Produkten und im Rahmen der Werbung (z.B. Web-Site, Prospekte etc.) in der festgelegten Form benutzen. Sie können in jeder beliebigen Gesamtgröße unter Wahrung der Proportionen benutzt werden. Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die Nutzung hat dabei so zu erfolgen, dass weder die Zertifizierungsstelle noch das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht oder das öffentliche Vertrauen in die Zertifizierung gefährdet wird.

Mit einem Zertifikat bzw. einem Zeichen für ein System darf nur für das zertifizierte System, mit einem Zertifikat für ein Produkt (sofern eine Zeichengenehmigung vorliegt) bzw. einem Zeichen für ein Produkt darf nur für das zertifizierte Produkt geworben werden. Eine produktbezogene Werbung mit einem TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH-Zeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder ein Systemzertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich stellt ein Prüfzeichen eine freiwillige Zertifizierung dar, die entsprechend gekennzeichnet ist.

Der Zertifikatsinhaber ist für die Verwendung seines Prüfzeichens, Prüfberichts bzw. der Aussage über ein zertifiziertes System selbst verantwortlich. Insbesondere muss bei Prüfungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung und den Prüfmaßstab bzw. den Ersteller des Prüfmaßstabes hingewiesen werden.

Prüf-/Auditberichte der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichtes der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH oder des Namens der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Prüfzeichen und Firmenlogos dürfen nur geometrisch ähnlich in ihrer Größe verändert werden.

Aus Gründen der Verbraucherinformation und zu Werbezwecken gestattet der Auftraggeber der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Namen der Zertifikatsinhaber, geprüfte Produkte, auditierte Systeme u. ä. zu veröffentlichen.

8. Haftung

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH haftet nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, sind sofern sie nicht vorsätzlich herbeigeführt werden - auf das zehnfache der bezahlten Vergütung, jedenfalls aber mit einem Betrag von € 7.500.000,- begrenzt. Die Schadenersatzpflicht aus mittelbaren Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln, nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes

auszuwerten und nicht an Dritte, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde vorgeschrieben, weiterzugeben.

Der Auftraggeber kann die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH von diesen Verpflichtungen schriftlich entbinden. Von den genannten Verpflichtungen ist auch die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen ausgenommen.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Services GmbH übernimmt für ihre MitarbeiterInnen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller in Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Daten und Betriebsgeheimnisse.

10. Beschwerden und Einsprüche

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit gegen Entscheidungen der Prüfstelle bzw. Zertifizierungsstelle Einspruch oder gegen Handlungen oder Unterlassungen der Prüfstelle/ Zertifizierungsstelle Beschwerde bei der Leitung schriftlich einzulegen.

Die Prüfstelle/Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber diesfalls eine aussagekräftige Begründung für ihre Entscheidung, Handlung oder Unterlassung.

Kann keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden oder ist der Leiter der Prüfstelle/Zertifizierungsstelle vom Einspruch oder der Beschwerde selbst direkt betroffen (Interessenskonflikt), wird der Einspruch oder die Beschwerde an einen eigenen Ausschuss – unter Beachtung der Regeln bezüglich der Vertraulichkeit - zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.

B. Bedingungen für Prüfungen und Zertifizierung von Produkten

1. Prüfung

Der Auftraggeber beauftragt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit der Prüfung und stellt die notwendigen Prüfmuster einschließlich Dokumentation frei Haus zur Verfügung. Die für ordnungsgemäße Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Prüfschritte erforderliche Anzahl von Prüfmustern liegt im Entscheidungsbereich der Prüfstelle. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH führt die Prüfungen nach eigenem Ermessen im Prüflabor oder extern durch und erstellt einen Kurzbericht.

Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage durchgeführt, falls nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich und schriftlich getroffen sind. Für die inhaltliche Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Normen und technischen Bestimmungen, übernimmt die Prüfstelle keine Verantwortung. Als Grundlage für Prüfungen zur Erteilung von Prüf- oder Zertifizierungszeichen werden die jeweils geltenden Bedingungen der das Zeichen ausgebenden Stelle herangezogen.

Nach der Prüfung entsorgt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Prüfmuster zu einem Pauschalpreis oder schickt sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig zurück. Eine Aufbewahrung bei der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH findet nicht statt, jedoch kann eine Aufbewahrung beim Auftraggeber verlangt werden. Bei einer Unterbrechung der Prüfung von mehr als einem Monat wird das Prüfmuster ebenfalls zurückgesandt bzw. zu einem Pauschalpreis pro angefangenen Monat bis zur Fortführung der Prüfung zwischengelagert. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser o. ä.

Soll nach Abschluss der Prüfungen ein Prüf- oder Zertifizierungszeichen verwendet werden, können, falls erforderlich, die Prüfmuster als Belegexemplare in der Prüfstelle einbehalten werden. Die Prüfstelle kann Prüfgegenstände versiegeln oder mit einer Verplombung versehen.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, die Prüfkarte - ggf. zusammen mit dem Prüfmuster - autorisierten Stellen (z.B. Akkreditierungsstellen) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

Die Prüfstelle ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Prüfaufträge abzulehnen bzw. laufende Prüfverfahren abzubrechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zu erwartende Prüfergebnis aufgrund des Prüfverfahrens von geringer Aussagekraft ist, ein objektives Prüfergebnis gefährdet oder die Akkreditierungsstelle in Misskredit bringen kann.

Die Prüfergebnisse sowie sonstige mit der Prüfung im Zusammenhang stehende Information unterliegen der Vertraulichkeit. Prüfergebnisse werden ausschließlich dem dafür berechtigten Personenkreis bekannt gegeben. Eine Weiterleitung von Prüfergebnissen an dritte Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers möglich.

Es gilt vereinbarungsgemäß, dass der zufällige Sichtkontakt von Prüflingen oder Verpackungen durch Dritte nicht als Verletzung der Geheimhaltungspflicht anzusehen ist. Davon abweichende zusätzliche besondere Geheimhaltungsbedingungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Zum Zwecke der Erteilung von Prüf- oder Zertifizierungszeichen gilt die Geheimhaltungspflicht im Einvernehmen mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Weiterleitung der Prüfergebnisse bzw. der in der Prüfstelle befindlichen Prüfmuster - im für das Prüfzeichen erforderlichen Umfang - gegenüber der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH als aufgehoben.

Werden dem Auftraggeber Umstände - die im Rahmen der Prüfung nicht berücksichtigt wurden - bekannt, unter welcher der Prüfling jedoch eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen kann, ist er verpflichtet, diese Umstände der Prüfstelle umgehend bekannt zu geben. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Kenntnis erhält, dass das Produkt anderen in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Leistungen, wie Auskünfte, weitere Mängelberichte, Anforderungen fehlender Unterlagen, Nach- Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen sowie Prüfungen, die durch die Änderung der Vorschriftenlage erforderlich werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die aufgrund des Prüfaufwandes entstandenen Prüfkosten werden nach Abschluss des Prüfverfahrens (Mitteilung des Prüfergebnisses, Prüfbericht etc.) in Rechnung gestellt. Es bleibt der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vorbehalten, Teilrechnungen (z.B. bei längerer Prüfungsdauer) zu legen bzw. die Durchführung der Prüfungen von Prüfkostenvorauszahlungen abhängig zu machen.

Bei Stornierung von Prüfaufträgen werden die seitens der Prüfstelle bis zum Stornierungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen bzw. Vorbereitungsleistungen zur Durchführung des Prüfauftrages in Rechnung gestellt. Diese betragen bei Stornierungen von bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin 10 % des geltenden Tagessatzes. Nach diesem Zeitpunkt wird der gesamte geltende Tagessatz in Rechnung gestellt.

2. Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle erteilt bei entsprechender Beauftragung nach erfolgreicher Produktprüfung Zertifikate mit und ohne Berechtigung zur Verwendung eines Prüfzeichens. Bei der Zertifizierung eines Produktes ohne Überwachung der Fertigung darf das Produkt nicht mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet werden.

2.1 Zertifizierung im geregelten Bereich (EG-Richtlinien)

Bei Zertifizierungen für EG-Konformitätsbewertung, beispielsweise die Module „Baumusterprüfung“, „Prüfung der Produktauslegung“, „Einzelprüfung/Statistische Prüfung“, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Produkte der laufenden Fertigung mit dem geprüften Baumuster (Type) bzw. der geprüften Technischen Dokumentation übereinstimmen.

Mit dem Antrag auf Baumusterprüfung übermittelt der Auftraggeber die Dokumentation, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des für die betreffende Produktion repräsentativen Exemplars (Baumuster), mit den Anforderungen der entsprechenden EG-Richtlinie erforderlich ist. Der Auftraggeber stellt der Prüfstelle ein Baumuster zur Verfügung. Die Prüfstelle kann erforderlichenfalls weitere Exemplare des Baumusters verlangen;

Aus dem Antrag auf Produktauslegungsprüfung müssen die Auslegung, die Herstellung und die Leistungsdaten des betreffenden Produkts hervorgehen.

Der Antrag enthält die in der entsprechenden EG-Richtlinie geforderten beizubringenden Dokumente.

Die Verwendung eines Prüfzeichens auf Basis von Baumusterprüfung oder Produktauslegungsprüfung ist nicht vorgesehen.

Mit dem Antrag auf Einzelprüfung/Statistische Prüfung legt der Hersteller einzelne Produkte oder mehrere Produkte in Form homogener Partien vor. Die Prüfung erfolgt auf Basis eines individuell vereinbarten Prüfplanes auf Basis harmonisierter Normen. Die Verwendung des „TÜV AUSTRIA GEPRÜFT“-Zeichens für freigegeben Produkte oder Produktchargen ist möglich.

2.2 Zertifizierung im ungeregelten Bereich ohne Überwachung

Zertifikate für Produkte ohne nachfolgende Überwachung, ausgenommen Zertifikate für EG-Konformitätsbewertungen, gelten als Ergebnisdokumente der Prüfung. Die Produkte dürfen auf Basis dieses Zertifikates nicht mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet werden.

2.3 Zertifizierungen im ungeregelten Bereich mit Überwachung

Für Produktzertifizierungen mit Prüfzeichenvergabe gelten folgende Regelungen:

Voraussetzung ist neben der positiven Produktprüfung eine beanstandungsfreie Fertigungsstätten-Erstbesichtigung. Regelmäßige Überprüfungen (Follow-up Service, s. u.) sind Voraussetzung für die fortgesetzte Benutzung.

Der Zertifikatsinhaber darf die im Zertifikat festgelegten Zeichen benutzen. Das Zertifikat gilt nur für den Zertifikatsinhaber sowie für die im Zertifikat genannten Produkte und Fertigungsstätten. Die Übertragung eines Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Verwendung eines Zertifikates bzw. Prüfzeichens durch Dritte.

Mit Erlöschen bzw. Ungültigwerden eines Produktzertifikates dürfen die im Zertifikat genannten Erzeugnisse nicht mehr unter Verwendung des Prüfzeichens in Verkehr gebracht werden. Der Inhaber des gekündigten oder erloschenen Zertifikates hat von allen für ihn direkt oder indirekt erreichbaren Produkten das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten. Der Zertifizierungsstelle ist Gelegenheit zur Kontrolle dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Prüfzeichen von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht bzw. ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen. Die erforderlichen Dokumente (z.B. Konformitätsbescheinigung, Bedienungs- und Montage-anweisungen) sind dem Produkt in der jeweiligen Sprache des Bestimmungslandes beizufügen.

Der Zeicheninhaber hat die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den der Prüfung zugrunde gelegten Anforderungen zu überwachen, festgelegte Kontrollprüfungen durchzuführen und Beanstandungen von zertifizierten Produkten sowie die Behebung von Mängeln zu dokumentieren. Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der zertifizierten Ausführung sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die Weiterführung der betroffenen Zertifikate vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung durch die Prüfstelle abhängig machen.

Jedes Produkt muss mindestens einen deutlichen Hinweis auf den Hersteller bzw. Importeur und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Baumusters mit dem serienmäßig in Verkehr gebrachten Produkt festgestellt werden kann. Erfüllt ein zur Prüfung vorgestelltes Produkt die Prüfanforderungen nicht und wurden dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert, so kann das zur Prüfung vorgelegte, modifizierte Prüfmuster nur dann zertifiziert werden, wenn es eine andere Typenbezeichnung trägt.

Um sicherzustellen, dass die dem Zertifikat zugrunde liegenden Produkteigenschaften aufrecht erhalten bleiben, überprüft die Zertifizierungsstelle regelmäßig die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitäts-sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Zertifikatsinhabers. Ist das System der jeweiligen Fertigungsstätte von der TÜV AUSTRIA

SERVICES GMBH zertifiziert, so kann der Follow-up Service auch in das Überwachungs-/Wiederholungsaudit für das System einbezogen werden.

Zur Sicherstellung der Produktionsqualität können Pre-shipment-Inspektionen vereinbart werden; hierbei werden Stichproben der zu verschiebenden Produkte auf Übereinstimmung mit geprüften und zertifizierten Mustern kontrolliert.

Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie die Läger (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Läger der deutschen Bevollmächtigten und Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Läger) besichtigen und im notwendigen Umfang zertifizierte Erzeugnisse zur Überprüfung kostenlos entnehmen kann, auch wenn es nicht seine eigenen Fertigungs- und Betriebsstätten sind.

Der Zertifikatsinhaber informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über die Verlegung einer Fertigungsstätte, die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber oder eine Änderung im Fertigungsprozess, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben kann. Bei einem Wechsel der Fertigungsstätte ist die Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit einem positiven Ergebnis erforderlich, bevor dort hergestellte Produkte mit dem Prüfzeichen versehen werden.

Zur Überprüfung kann die Zertifizierungsstelle dem Markt Erzeugnisse entnehmen, die ein Prüfzeichen tragen. Falls die dem Zertifikat zugrunde liegenden Anforderungen nicht erfüllt werden, z. B. wegen unzulässiger Änderungen, die zur Kündigung geführt haben oder führen können, trägt der Zertifikatsinhaber die Kosten der Überprüfung des Produktes und/oder der Fertigungsstätte.

Der Zertifikatsinhaber teilt der Zertifizierungsstelle Schäden sowie sonstige Vorkommnisse mit zertifizierten Erzeugnissen unverzüglich mit.

Zusätzlich zu einem bestehenden (Basis-) Zertifikat können weitere Zertifikate ausgestellt werden, z.B. wenn das Produkt unter einer anderen Bezeichnung als der im (Basis-) Zertifikat genannten in Verkehr gebracht werden soll oder - mit Zustimmung des (Basis-) Zertifikatsinhabers - wenn ein Dritter ein Zertifikat für dieses Produkt bekommen soll. Inhalt und Gültigkeit dieses Zertifikates hängen vom (Basis-) Zertifikat ab.

2.4. Muster des Zertifizierungslogos

Muster TÜV AUSTRIA -Geprüft-Zeichen



C. Bedingungen für Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen

1. Allgemeines

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auditiert, verifiziert und zertifiziert Managementsysteme ("Systeme") im freiwirtschaftlichen Bereich bzw. im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien. Die Anforderungen der Akkreditierungsstellen werden erfüllt, insbesondere im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien. Dies bedeutet u. a., dass für die Zertifizierung eines Systems im Bereich produktbezogener Europäischer Richtlinien für die zu auditierende und zertifizierende Firma mindestens eine Baumusterprüfung, ein Design-Dossier bzw. eine Typprüfung auf Basis der spezifischen Europäischen Richtlinie vorhanden ist. Bei einer produktbezogenen Systemzertifizierung wird sichergestellt, dass das Produkt bei der Serienfertigung kontinuierlich und unverändert gegenüber dem Baumuster/Typ gefertigt wird. Nachfolgende Bedingungen erfüllen die

Forderungen der relevanten Regelwerke sowie der dazugehörigen Guidelines.

Die Leistungen der Zertifizierungsstelle werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieses Vertrages geltenden Vorschriften durchgeführt. Die folgenden aufgezählten Dokumente gelten für Zertifizierungen nach EG-Richtlinien für Auftraggeber und Zertifizierungsstelle/ benannte Stelle als verbindlich:

- EG-Richtlinie
- Medizinproduktegesetz BGBl. 657/1996 i.d.g.F.
- Anwendbare harmonisierte Normen
- Aktuelle MedDev's
- GHTF Guidelines

Der Antrag auf Zertifizierung des Systems erfolgt über das Formular MP01 (Kundenfragebogen) und das dem Angebot beiliegende Antragsformular.

2. Pflichten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH

Die Zertifizierungsstelle benennt einen fachkompetenten Auditor für die Durchführung jedes Audits. Sollte der Auftraggeber mit der Wahl des Auditors nicht einverstanden sein, so hat er die Möglichkeit, dies der Zertifizierungsstelle binnen 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Anschluss neuerlich unter besonderer Würdigung der Interessen des Auftraggebers über die Benennung eines fachkompetenten Auditors.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben des zertifizierten Geltungsbereiches.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet nach Ausstellung des Zertifikates den Auftraggeber über relevante Änderungen im Zertifizierungsverfahren, welche unmittelbare Auswirkungen auf die Gültigkeit des Zertifikats des Auftraggebers haben.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht den Status der Zertifizierung des Managementsystems des Auftraggebers auf Anfrage von Dritten wahrheitsgetreu als aufrecht, ausgesetzt, eingeschränkt, entzogen, storniert oder abgelaufen bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen von der Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden.

Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung des MS bzw. die Zertifizierung des Produktes (Prüfung der Produktauslegung, Baumusterprüfung) durch, und vergibt bei positivem Ergebnis das Zertifikat. Die Zertifizierungsstelle ist des weiteren verpflichtet, alle Überwachungen vorzunehmen, welche zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erforderlich sind.

Bei einer Ablehnung der Zertifizierung wird dies dem Auftraggeber schriftlich begründet mitgeteilt. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH haftet nicht für allfällige Nachteile, die etwa bei dem Auftraggeber durch die Ablehnung der Zertifizierung eintreten.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung des Produktes mit dem Prüfmuster kann die Zertifizierungsstelle auch ohne Beauftragung durch den Auftraggeber vom Markt Produkte entnehmen. Wenn durch die Prüfung festgestellt wird, dass die der Zertifizierung des Produktes zugrundeliegenden Anforderungen nicht erfüllt werden, z.B. wegen Änderungen am Produkt, dann ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt dem Auftraggeber diese Prüfung in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber ist zur Begleichung dieser Rechnung verpflichtet, auch wenn er keinen Prüfauftrag erteilt hat. Wenn die Überprüfung keine Abweichungen ergibt, dann trägt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die diesbezüglichen Kosten.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu:

- die Verpflichtungen, die sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergeben, zu erfüllen;

- das genehmigte Qualitätssicherungssystem so zu betreiben, dass dessen Eignung und Wirksamkeit gewährleistet bleibt;
- ein systematisches Verfahren einzurichten und dieses auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten, mit dem Erfahrungen mit Produkten in den der Herstellung nachgelagerten Phasen ausgewertet werden, und Vorkehrungen zu treffen, um erforderliche Korrekturen durchzuführen. Dies schließt die Verpflichtung des Herstellers ein, die zuständigen Behörden unverzüglich über die in der betreffenden EG-Richtlinie angeführten Vorkommnisse zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle für die Zertifizierung erforderlichen Materialien zur Verfügung, welche zur Erfüllung ihrer aus dem Vertragsgegenstand ergebenden Verpflichtungen notwendig sind, sohin insbesondere alle sich auf das Managementsystem beziehenden gültigen Unterlagen (Handbuch, Verfahrensanweisungen und ggf. Arbeitsanweisungen) sowie Informationen über die betreffenden Produkte. (Technische Dokumentation). Bei integrierten Systemen müssen die spezifischen Aspekte der Einzelsysteme identifiziert werden können.

Der Auftraggeber benennt einen Managementbeauftragten, welcher den Auditoren der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und bei deren Tätigkeiten im Unternehmen des Auftraggebers begleitet.

Bei der Zertifizierung hat der Auftraggeber den Auditoren und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle zum Zwecke des Audits Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal,...) und Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.) zu gewähren. Er stellt ebenso den Zutritt der Auditoren zu weiteren, den Zertifizierungsgegenstand betreffenden Produktionsstätten (z.B. ausgelagerte Produktion bei einer Fremdfirma) sicher.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle Informationen über den Auftraggeber - insbesondere den Zertifizierungsakt - auch Dritten (z.B. Akkreditierungsstelle, interne Auditoren der Zertifizierungsstelle, Ausschuss zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden erforderlich ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beanstandungen betreffend sein Managementsystem oder die zertifizierte Produktpalette und die Behebungen allfälliger Beanstandungen schriftlich zu dokumentieren und dem Auditor diese Dokumente während des Audits unaufgefordert vorzulegen. Informationen über Produkte auch in der Phase nach der Inverkehrbringung werden vom Auftraggeber gesammelt und ggf. Maßnahmen abgeleitet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich von Vorfällen gemäß BGBl. 657/1996 §70ff im Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten oder Produktkategorien zu informieren. Kosten, die der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der Untersuchung eines schwerwiegenden Vorkommnisses gemäß BGBl. 657/1996 §70ff entstehen, hat der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle zu ersetzen.

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Zertifikatserteilung verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Wechsel der Gesellschafter, Änderung der Organisation und/oder des Managements (z.B. Schlüsselpersonal, Entscheidungs- oder Fachpersonal), Änderung der Kontaktadresse und/oder Standorte sowie Änderung des Zertifizierungsumfanges (Produkte, Tätigkeiten, Prozesse, Managementsystem) der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber leistet ein Entgelt an die Zertifizierungsstelle. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, welches auf Basis der Preisliste und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TÜV AUSTRIA CERT GMBH erstellt wurde, sofern nicht schriftlich ein Fix- oder Pauschalpreis oder eine andere Verrechnungsgrundlage vereinbart wurde.

Die Zahlung für die vereinbarte Leistung ist spätestens vier Wochen nach durchgeführtem "Vor-Ort-Audit" (diesbezügliche Rechnung wird übermittelt) fällig. Abweichungen, die ein Nachreichen von Dokumenten bzw. Aufzeichnungen erforderlich machen, verzögern nicht die Fälligkeit der Rechnung. Diesfalls wird ein kurzer Zwischenbericht (Audit durchgeführt, offene Abweichungen) erstellt. Der Endbericht wird nach Einlangen der erforderlichen Nachweise erstellt.

4. Vorbeurteilung des Systems, Voraudit

Folgende Zusatzleistung kann schriftlich vereinbart werden:

- In einer Vorbeurteilung werden anhand von Managementunterlagen Schwachstellen in der Beschreibung des Systems im Vergleich mit den Forderungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlage oder Norm aufgezeigt. Über das Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Bericht.
- Mit dem Voraudit, dessen Umfang insgesamt und vor Ort in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt wird, sollen eventuell vorhandene Schwachstellen des Systems aufgezeigt werden. Es wird in der Regel durch einen Auditor durchgeführt, der dem Auditteam des (Zertifizierungs-)Audits angehören soll. Über das Ergebnis informiert der Auditor den Auftraggeber in einem Abschlussgespräch; auf Wunsch erstellt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH einen Vorauditbericht. Es wird nur ein (1) Voraudit durchgeführt werden.

5. Ablauf des Zertifizierungsverfahren

5.1 Vorbereitung

Auf Wunsch des Auftraggebers können folgende Punkte im Rahmen eines Informationsgespräches vorab besprochen werden:

- Ziel, Nutzen und Voraussetzungen der Zertifizierung inhaltlicher und zeitlicher Ablauf des Zertifizierungsverfahrens
- Grundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich voraussichtliche Kosten

Der Vertrag zur Auditierung und Zertifizierung gilt normalerweise für max. 5 Jahre.

Nach schriftlicher Annahme des TÜV AUSTRIA -Angebotes durch den Auftraggeber benennt der Auftraggeber einen für das Zertifizierungsverfahren verantwortlichen Auditbeauftragten; die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH teilt dem Auftraggeber die vorgesehenen Auditoren mit (Auditteam bzw. Lead-Auditor). Regelungen in Normen und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten. Der Auftraggeber kann Auditoren ablehnen.

5.2 Zertifizierungsaudit

Ein Erstzertifizierungs-Audit wird in zwei (2) Stufen (Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) durchgeführt.

Prüfung und Bewertung der Managementunterlagen / Audit Stufe 1:

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle Managementunterlagen, die sein System betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) zur Überprüfung auf Richtlinien- bzw. Normenkonformität und zur Bewertung zur Verfügung.

Die Zertifizierungsstelle beurteilt die Managementunterlagen – im erforderlichen Umfang auch vor Ort – die standortspezifischen Bedingungen des Kunden, bewertet den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderung der Norm / gesetzlicher und behördlicher Aspekte und deren spezifische Umsetzung in den Managementunterlagen.

Basierend auf den Ergebnissen des Audits Stufe 1 beurteilt die Zertifizierungsstelle, ob der Grad der Umsetzung des Managementsystems für die Durchführung des Audits Stufe 2 ausreicht und plant Durchführung und Schwerpunkte des Audits Stufe 2. Einzelheiten dieses Audits Stufe 2 werden mit dem Kunden abgestimmt.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Auditfeststellung des Audits Stufe 1 und teilt diese dem Kunden einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten, mit.

Der zeitliche Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 wird so festgelegt, dass der Kunde Zeit hat, die identifizierten Schwachstellen zu beseitigen.

Zertifizierungsaudit im Unternehmen / Audit Stufe 2:

Vor dem Audit Stufe 2 erhält der Auftraggeber den mit ihm abgestimmten Auditplan zur Information. Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens, die Auditoren überprüfen die Wirksamkeit des Systems und bewerten es. Grundlage für die Bewertung ist die vereinbarte gesetzliche Grundlage oder Norm. Der Auftraggeber gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen und Einsicht in alle systemrelevanten Aufzeichnungen.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH informiert den Auftraggeber nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Ergebnis. Vom Auditbeauftragten gegengezeichnete Abweichungsberichte enthalten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen. Bei Abweichungen ist ein (1) Nachaudit möglich; die Kosten dafür werden gemäß Aufwand extra verrechnet. Bei negativem Auditergebnis wird dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Mängelbehebung und allenfalls erneuten Auditierung eingeräumt. Über den Umfang der nötigen Maßnahmen zur Mängelbehebung entscheidet der zuständige Auditor oder ein Zertifizierungsbeauftragter. Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers. Falls innerhalb der Nachfrist die Mängel durch den Auftraggeber nicht behoben werden oder die Mängel nicht behebbare sind, gilt die Auditierung und somit die Zertifizierung als negativ.

Werden während eines Audits so schwerwiegende Abweichungen aufgezeigt, sodass eine Zertifikatserteilung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH den Auftraggeber über den Abbruch des Zertifizierungsaudits und empfiehlt dessen Fortführung als Voraudit. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH stellt in diesem Fall nur die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

5.3 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle erteilt aufgrund eines positiven Audits ein Zertifikat wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer Norm erfüllt und rechtliche und behördliche Vorschriften eingehalten sind.

5.4 Überwachungsaudit

Die Zertifizierungsstelle führt in der Folge jährliche Überwachungsaudits durch, welche zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates erforderlich sind. In besonderen, begründeten Fällen – insbesondere im Falle gewichtiger und plausibler Beschwerden Dritter über das zertifizierte Unternehmen – kann auch kurzfristig ein zusätzliches Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

Die regulären Überwachungsaudits finden spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits Stufe 2 statt, sofern in speziellen Regelwerken keine anderen Fristen festgelegt wurden. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen, inklusive Änderungen an der zertifizierten Produktpalette. Im Audit überprüft er stichprobenweise ausgewählte Managementelemente und erstellt einen Bericht.

Ungeachtet der Tatsache, dass die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH den Zertifikatsinhaber im Regelfall auf fällige Überwachungs-/Wiederholungsaudits hinweisen wird, obliegt es dem Zertifikatsinhaber, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats im 12-Monats-Turnus erforderlichen Audits mindestens 3 Monate vor Fälligkeit mit der Zertifizierungsstelle zu vereinbaren.

Bei Änderungen in zugrunde liegenden Normen, Vorschriften bzw. Regelwerken werden die bestehenden Vertragsunterlagen entsprechend angepasst. Erforderlichenfalls werden auch die Preise entsprechend angepasst.

5.5 Weitere Überwachungstätigkeiten

Weitere Überwachungstätigkeiten können beinhalten:

- Anfragen der Zertifizierungsstelle an den zertifizierten Kunden zu Aspekten der Zertifizierung,
- Bewertung der Angaben des Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (z. B. Werbematerial, Webseiten),
- Aufforderungen an den Kunden zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (auf Papier oder elektronischen Medien) und
- andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des zertifizierten Kunden

5.6 Wiederholungsaudit

Durch ein Wiederholungsaudit im Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates kann dessen Gültigkeit um eine weitere Periode verlängert werden. Hierbei wird die Wirksamkeit des gesamten Systems stichprobenweise überprüft. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor/das Auditteam das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen. Signifikante Änderungen des Systems können vorab ein Audit Stufe 1 erfordern.

6. Führung und Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos

Die Genehmigung zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Unternehmens des Auftraggebers in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmen- bzw. Unternehmensnamen oder den Firmenzeichen des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos für einen anderen - nicht zertifizierten - Bereich des Auftraggebers ist nicht gestattet. Die Festlegung des Bereiches erfolgt durch die Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber darf das Zertifikat und/oder das Zertifizierungslogo zu geschäftlichen Zwecken auf Unterlagen der geschäftlichen Korrespondenz (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, e-Mail etc.) und im Rahmen der Werbung (z.B. Firmenfahrzeuge, Web-Site, Prospekte etc.) in der festgelegten Form benutzen. Sie können in jeder beliebigen Gesamtgröße unter Wahrung der Proportionen benutzt werden. Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die Nutzung hat dabei so zu erfolgen, dass weder die Zertifizierungsstelle noch das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht oder das öffentliche Vertrauen in die Zertifizierung gefährdet wird.

Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, auch nicht in Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise, welche den Schluss zulässt, die Produkte selbst seien zertifiziert. Dafür bietet die Zertifizierungsstelle eine gesonderte Produktzertifizierung.

Dies gilt auch für die Verwendung auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

7. Muster des Zertifizierungslogos

Muster TÜV AUSTRIA -Zertifiziert-Zeichen



D. Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen nach EN ISO 9001

Für zusätzliche Zertifizierungsleistungen der TÜV AUSTRIA CERT GMBH gelten deren gesonderten Vertrags bzw. Zertifizierungsbedingungen (AGB, Zertifizierungsordnung, etc).

E. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schließt Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten – bis auf Widerruf durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH - auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

2.1. Angebote der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und nicht bindend. Ein beidseitig verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH beim Kunden oder dem Leistungsbeginn der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform selbst. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.

2.2. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die den AG allenfalls obliegenden Verpflichtung zur Einhaltung dieses oder von Folgeprüfterminen.

3. Räumliche Geltung

Angebote Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich gültig.

4. Durchführung des Auftrages

4.1. TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schuldet ausschließlich die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

4.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 15% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 15% dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50 %, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurück zu treten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

4.3. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der ausschließlich auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn sich ein Auftrag speziell auf eine derartige Leistung richtet. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

4.4. Der AG hat der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.5. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf.

4.6. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

4.7. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Prüfgrundlagen Kopien herzustellen und zu ihrem Akt zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend Punkt 10. der AGB hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

4.8 Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erbringt Prüfleistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit einem Prüfer pro Fachgebiet. Für die Prüfung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfsleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.

5. Fristen und Termine/Verzug

5.1 Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.

5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere den Punkten 4.4. bis 4.8. – aus welchen Gründen immer - in Verzug befindet.

5.3 Wird die Auftragsbefreiung durch Umstände verzögert, die die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc), ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bereits in Verzug befindet. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Anboten, Preislisten und dgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

6.2. Erstreckt sich der Leistungszeitraum der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf mehr als 4 Wochen, hat die TÜV SERVICES GMBH das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.

6.3. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich und substantiiert mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt.

6.4. Der AG ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer - aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich anerkannt worden sind.

6.5. Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsververeinbarung – sofort fällig und die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann wahlweise sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserfüllung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Bei Zahlungsverzug ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 4,00/Mahnung in Rechnung zu stellen.

6.6. Der AG verpflichtet sich weiters, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere, die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwältinnen soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.

6.7 Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.

6.8 Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

7. Gewährleistung

7.1 Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichtes odgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

7.2. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei.

Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unheilbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.

7.3 Gewährleistungsansprüche des AG – auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung - verfallen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.

7.4. Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.

8. Haftung

8.1 Macht der Vertragspartner gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte udgl. ist unzulässig.

8.2. Entsteht dem AG durch eine von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

8.3. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

8.4. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, sohin maximal bis zur Höhe der in Punkt 8.7 genannten Beträge.

8.5. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.6. Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffer 8.1 bis 8.5 gelten auch für die Haftung des Unternehmens für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.

8.7. Eine Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, begrenzt auf:

- € 7.500.000 für Personen- und Sachschäden

- € 3.000.000 für reine Vermögensschäden

jeweils je Auftrag und insgesamt.

Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist.

8.8. Schadenersatzansprüche des AG sind, außer bei Vorsatz der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.

8.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in den Punkten 8.1 bis 8.8 gelten nicht: für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

8.10. Sofern die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann es die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verlangen.

8.11. Sofern Dritte, die weder mit der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und dem AG Ansprüche gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Kunde die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.

8.12 Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH keine Haftung.

8.13 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich abbedungen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen im Punkt „Haftung“ angeführten Einschränkungen.

9. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den von TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben bei der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

10.1. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat ihre MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

10.2. Der AG gestattet der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragsbefreiung notwendig sind, Kopien für die Akten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu erstellen.

10.3. Der AG gestattet der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

11. Hilfsmaterial

Die Kosten für Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH gehören, gehen zu Lasten des AG.

12. Beistellungen

Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß und Arbeitsgeräten, die sich für die Ausführung der Prüfarbeiten eignen und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des AG, der auch für ihre Bereitstellung zeitgerecht zu sorgen hat.

13. Anlieferung und Verwahrung von Prüfgegenständen

Bei Prüfungen in den TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Prüfstätten sind die zu untersuchenden Prüfgegenstände, Proben u. dgl. grundsätzlich frei Haus anzuliefern. Insoweit sie nach den Prüfungen dem AG oder einer anderen Stelle nicht übergeben werden, kann für die weitere Verwahrung ein Lagerzins oder, wenn sie entsorgt werden, ein Entsorgungsbeitrag in angemessener Höhe verlangt werden.

14. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (i.S. d. KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entgegenstehen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart, wobei die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

F. Preisliste

		Verrechnungssatz EUR	Verrechnungssatz EUR
1. Verrechnung nach Zeitaufwand			
Als Zeitaufwand im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht nur jener vor Ort, sondern grundsätzlich auch jener, der innerhalb einer TÜV-Betriebsstätte (z.B. für die büromäßige Erstellung eines Prüfberichtes durch den Prüfer) anfällt. Auch Sekretariatsarbeiten (z.B. Schreivarbeiten) können daher gemäß Pkt. 1.4 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.			
1.1	Verrechnungssatz (Stundensatz) für Akademiker, HTL-Absolventen oder Prüfer mit gleichwertiger Qualifikation (Spezialisten) je angefangene Stunde Normalarbeits- bzw. -reisezeit	136,00	
1.2	In nachfolgenden Fällen gelangt dieser Stundensatz mit den hiebei angeführten Leistungsfaktoren vervielfacht zur Anwendung, sodass sich höhere oder geringere Verrechnungssätze ergeben können:		
Leistungs- faktor	Leistungsart		
2,0	Erstellung von Gutachten und vergleichbare Sachverständigentätigkeit (z.B. Expertisenerstellung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie Beratung zu diesen Zwecken, Erstellung technischer Regelwerke und Vorschriften wie Normen, Verfahrensfestlegungen, Anleitungen u.dgl.	272,00	
1,5	Beratungs-, Prüf- und Überwachungsleistungen mit über den Einzelfall bzw. die Betrachtungseinheit (z.B. Anlagenteil) hinausreichender Geltung bzw. Auswirkungen (z.B. auch bezüglich anderer Anlagenteile oder Teilabschnitte) wie Typen- und Baumusterprüfungen	204,00	
1,2	Sonstige Beratungs-, Prüf- und Überwachungsleistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erfordern	163,00	
1,0	Allgemeiner Verrechnungssatz. Dieser Verrechnungssatz findet immer dann Anwendung, wenn kein anderer Satz ausdrücklich vorgesehen ist.	136,00	
0,8	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer bzw. kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien bzw. Weisungen	108,50	
1,3	Überstundenzuschläge zu den Sätzen gemäß Pkt. 1.1 und 1.2 je angefangene Stunde Überstundenarbeits- bzw. -reisezeit		
1.3.1	an Werktagen (ausgenommen Samstag) zwischen 6.00 und 8.00 Uhr sowie 16.00 und 19.00 Uhr, sowie an Samstagen (ausgen. Feiertag) zwischen 6.00 und 19.00 Uhr	62,00	
1.3.2	an Werktagen (einschließlich Samstag) zwischen 0.00 und 6.00 Uhr sowie 19.00 und 24.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	121,00	
1,4	Verrechnungssatz für Sekretariatsarbeit u.dgl. Der Verrechnungssatz beträgt je angefangene Stunde Sekretärinnen-bzw. Schreibkräfteeinsatz	56,50	
	Einsatz einer sonstigen Bürokraft oder Hilfskraft	44,50	
2. Diäten-, Fahrt- und Reisekostenverrechnung			
Zusätzlich zu den Sätzen bzw. Zuschlägen gem. Pkt. 1 werden verrechnet:			
2.1	Tagesgeld im Inland dzt. täglich	36,71 ¹	
Das Tagesgeld wird nach der Dauer der Außendienstzeit in 1/12 im Ausland lt. Verordnung			
	Nächtigungsgeld dzt. im Inland	18,52 ¹	
bzw. bei Überschreitung des nachgewiesenen Aufwandes und im Ausland gemäß Hotelrechnung			
2.2	Kilometergeld für PKW	0,58 ²	
	Kilometer-/Zeitsatz nur für PKW	1,77 ²	
2.3	bei Bahnfahrt	1. Klasse und Schlafwagen Single	
2.4	bei Flügen	Business-Klasse	
3. Verrechnung nach festen Preissätzen			
3.1 Erstellung oder Änderung von Zertifikaten, Zertifikatsanhängen und Duplikaten (ohne Konformitätsbewertung)			
	Zertifikatserstellung/ änderung	390,00	
	Einzelnes Duplikat	196,00	
	Einzelnes Duplikat bei Zertifizierung	98,00	
	ab 5 Duplikate pro Duplikat	55,00	
	Übersetzungskosten	nach Aufwand	
	Kurierdienst	nach Aufwand	
	Beglaubigung (Apostille)	430,00	
(Notariatskosten etc. werden zusätzlich weiterverrechnet)			
3.2 Bearbeitung von Änderungen bei bestehender Zertifizierung			
Es gelten die folgenden Preise in Abhängigkeit von der Art der Änderung und dem Risikopotential des Produktes. Ist die Änderung von Zertifikat/Anhang erforderlich, so kommen zusätzlich die Entgelte lt. Punkt 3.1 zur Verrechnung.			
3.2.1 Änderungen an der zertifizierten Produktpalette			
	Klasse Im, Is, OBL-Produkte	470,00	
	Klasse IIa, IVD Liste B, IVD zur Eigenanwendung	675,00	
	Klasse IIb, III, IVD Liste A, Aktive Implantate	985,00	
Die angeführten Preise gelten für die Erstbewertung, wiederholte Einreichungen werden nach Aufwand berechnet. Die Preise verstehen sich für eine Prüfung der gelieferten Unterlagen lt. dem geltenden Formular für Änderungsmeldungen. Prüfberichte/Zertifikate über die Einhaltung von Normen werden ausschließlich von hierfür akkreditierten Stellen akzeptiert (Akkreditierungsnachweis ist beizulegen).			
Wiederholte Prüfung von Dokumenten aufgrund von Mängeln und/oder Unvollständigkeit wird zum Normalstundensatz nach Aufwand verrechnet. Prüfungen an Produkten oder Komponenten und notwendige externe Gutachten werden nach Aufwand verrechnet.			

¹ Im Falle einer Erhöhung der steuerfreien Tages- bzw. Nächtigungspreissätze erhöhen sich diese Beträge gleichzeitig im selben Ausmaß.

² Wird im Falle einer Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes entsprechend nachgezogen.

Verrechnungssatz
EUR

3.2.2 Neue Produkttype innerhalb einer zertifizierten Produktkategorie

Konformitätsbewertung	nach Aufwand
Zertifikatserstellung/änderung	siehe 3.1

3.2.3 Änderung am zertifizierten QM-System bzw. im Herstellprozess

Min. 500,00

Die Bewertung ist abhängig von Art und Umfang der Änderung und wird nach Aufwand zum Normalstundensatz verrechnet. Bei Tätigkeit vor Ort kommt der Leistungsfaktor 1,5 zum Tragen. Diäten, Fahrt- und Reisekosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Logoverwendung

Das Layoutfile des Logos ist im Angebotspreis inkludiert.

Logo-Aufkleber sind ausschließlich vom TÜV AUSTRIA zu beziehen. Es ist dem Nutzungsberechtigten untersagt, derartige Aufkleber, Abziehbilder oder dergleichen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Eine andere Art der Kennzeichnung (z.B. Druck, Prägung) ist ebenfalls möglich, bedarf aber einer entsprechenden, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des TÜV AUSTRIA.

Preis für gelieferte Aufkleber	1,30 / Stück
Staffelpreise auf Anfrage	

4. Sonstige Entgelte

Kurzfristige Absage oder Verschiebung von Audits durch den Kunden, mit neuer Audit- und Reiseplanung (Entstandene Reisekosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt).

mind. 250,00

Storno/Kündigung von neuen Aufträgen

mind. 350,00

Bearbeitung meldepflichtige Vorfälle

nach Aufwand

Bestätigungsschreiben

250,00

Zertifizierungsordnung-MS

der Zertifizierungsstelle
der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Ergänzende Vertragsbedingungen sowie Bedingungen zur Auditierung, Zertifizierung und Überwachung eines Managementsystems, zur Führung des Zertifikates sowie zur Nutzung des Zertifizierungslogos.

Version 02

0. Glossar

- (1) Auditierung ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Ablauf zur Erlangung von Auditnachweisen mit anschließender objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlage erfüllt sind. Die Auditierungsleistung wird durch zugelassene Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) erbracht.
- (2) Zertifizierung ist eine förmliche Konformitätsbescheinigung durch ein Zertifikat auf Basis der Zertifizierungsentscheidung, dass ein Management-System des Auftraggebers der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage entspricht. Grundlage einer Zertifizierung ist die schriftliche Auditdokumentation. Die Zertifizierungsleistung wird durch Zertifizierungsbeauftragte der Zertifizierungsstelle erbracht.
- (3) Die Zertifizierungsstelle ist Kompetenzträger der Auditierungs- und Zertifizierungsleistung.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Auditierung des Management-Systems des Auftraggebers und (im Falle der Erfüllung der bezughabenden Bedingungen) die Erreichung einer Zertifizierung sowie die damit verbundene Überwachung zur Aufrechterhaltung des Zertifikates für das Management-System des Auftraggebers sowie das Nutzungsrecht des Zertifizierungslogos für den Auftraggeber.
- (2) Grundlage des Vertragsverhältnisses sind jene Managementnormen und -regelwerke, welche zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle als Zertifizierungsgrundlage vereinbart wurden.

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Beginn

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der schriftlichen Willensübereinkunft zwischen Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle und endet mit dem Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifikates. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates verlängert sich das Vertragsverhältnis jedoch automatisch zu gleichen sonstigen Bedingungen um jeweils weitere drei Jahre, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Verlängerung Einigkeit über die jeweils weiteren Entgelte zwischen Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle über die jeweils nächsten drei Jahre besteht.

Ende

- (2) Das Vertragsverhältnis endet durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sollte keine Einigkeit über die Angleichung der Entgelte zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle für die jeweils nächste dreijährige Periode bestehen.

Vorzeitige Kündigung

- (3) Das Vertragsverhältnis kann trotz Befristung und auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jedoch jeweils zum Monatsletzten schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder vom Auftraggeber gekündigt werden.

Kündigung aus wichtigem Grund

- (4) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos, schriftlich gekündigt werden.
- (5) Ein wichtiger Grund für die Zertifizierungsstelle liegt insbesondere dann vor, wenn
- ✓ der Auftraggeber wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt,
 - ✓ über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wird,
 - ✓ die Entgelte nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist entrichtet werden.
- (6) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn
- ✓ die Zertifizierungsstelle die ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers missbräuchlich verwendet oder
 - ✓ die Zertifizierungsstelle wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

3. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

- (1) Die Zertifizierungsstelle führt nach der Beschreibung des anerkannten TÜV-Zertifizierungsverfahrens die Tätigkeiten durch und vergibt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
- (2) Falls beim Audit Abweichungen gefunden werden, die nicht nur eine Korrektur von schriftlichen Unterlagen erfordern, kann es im Ausnahmefall auch zu einem Nachaudit kommen.
- (3) Die Beurteilung, ob ein positives Audit- und/oder ein positives Zertifizierungsergebnis vorliegt und/oder ob ein Nachaudit erforderlich ist, unterliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle. Die Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers.
- (4) Bei negativem Auditergebnis wird dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Mängelbehebung und allenfalls erneuten Auditierung eingeräumt. Über den Umfang der nötigen Maßnahmen zur Mängelbehebung entscheidet der zuständige Auditor oder ein Zertifizierungsbeauftragter. Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers. Falls die Nachfrist durch den Auftraggeber nicht genützt wird oder die aufgezeigten Mängel nicht behebbar sind, gilt die Auditierung und somit die Zertifizierung als negativ.
- (5) Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung aufgrund eines positiven Audits wird dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat übermittelt.

- (6) Die Zertifizierungsstelle führt in der Folge jährliche Überwachungsaudits durch, welche zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erforderlich sind.
- (7) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen – insbesondere im Falle gewichtiger und plausibler Beschwerde Dritter über das zertifizierte Unternehmen – kann auch kurzfristig ein (zusätzliches) Audit aus besonderem Anlass erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

4. Gültigkeit des Zertifikates

- (1) Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum aufgrund positiver Zertifizierungsentscheidung, sofern sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit vom Auftraggeber erfüllt werden.
- (2) Zwingende Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates und der damit verbundenen Berechtigung zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos sind insbesondere die Durchführung eines jährlichen Überwachungsaudits mit positiver Überwachungsentscheidung sowie ein aufrechtes Vertragsverhältnis.
- (3) Die Zertifikate sind während deren Gültigkeit Eigentum der Zertifizierungsstelle und gehen nach deren Ablauf ins Eigentum des Auftraggebers über.

5. Spezielle Obliegenheiten der Zertifizierungsstelle

- (1) Die Zertifizierungsstelle behandelt alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich, wertet diese nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes aus und gibt diese nicht an Dritte weiter. Soweit die Zertifizierungsstelle durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Auftraggebers gegenüber Dritten offen zu legen, wird der Auftraggeber (sofern gesetzlich nicht anders geregelt) von der Zertifizierungsstelle im Voraus über diese Offenlegung informiert. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von diesen Verpflichtungen der Vertraulichkeit schriftlich entbinden.
- (2) Die Zertifizierungsstelle benennt fachkompetente Vertreter (Auditor und/oder Experten) für die Durchführung jedes Audits. Sollten diese fachkompetenten Vertreter der Zertifizierungsstelle zusätzlich zur Audittätigkeit noch weitere Beschäftigungen ausüben, so teilt die Zertifizierungsstelle dies unter Angabe aufschlussreicher Informationen (z.B. Dienstgeber, Unternehmen, Art der Beschäftigung etc.) dem Auftraggeber mit.
Sollte der Auftraggeber mit der Wahl der Vertreter der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden sein, so hat er die Möglichkeit, dies der Zertifizierungsstelle bis einen Tag vor dem Audit, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis, schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Anschluss neuerlich unter besonderer Würdigung der Interessen des Auftraggebers über die Benennung fachkompetenter Vertreter.
- (3) Die Zertifizierungsstelle stellt nach dem Vorliegen aller notwendigen Erfordernisse das Zertifikat aus.

- (4) Die Zertifizierungsstelle nimmt - außer im Falle eines ausdrücklichen Widerrufs durch den Auftraggeber - das zertifizierte Unternehmen nach positiver Zertifizierungsentscheidung und bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unter Angabe von Name, Firmensitz, Zertifizierungsgrundlage und Geltungsbereich in ihr veröffentlichtes Verzeichnis auf.
- (5) Die Zertifizierungsstelle unterrichtet nach Ausstellung des Zertifikates den Auftraggeber über relevante Änderungen im Zertifizierungsverfahren, welche unmittelbare Auswirkungen auf den Auftraggeber haben.
- (6) Die Zertifizierungsstelle gibt den Status der Zertifizierung des Managementsystems des Auftraggebers auf Anfrage von Dritten wahrheitsgetreu als aufrecht, ausgesetzt, eingeschränkt, entzogen, storniert oder abgelaufen bekannt.

6. Spezielle Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Materialien, Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung, welche zur Erfüllung der aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen notwendig sind, sohin insbesondere alle sich auf das Managementsystem beziehenden Unterlagen (Handbuch, Verfahrensanweisungen etc.).
- (2) Der Auftraggeber benennt einen Managementbeauftragten, welcher den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) unentgeltlich zur Seite steht und bei deren Tätigkeiten im Unternehmen des Auftraggebers begleitet.
- (3) Der Auftraggeber gewährt den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal etc.) und Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.).
- (4) Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle Informationen über den Auftraggeber - insbesondere den Zertifizierungsakt - auch Dritten (z.B. Akkreditierungsstelle, interne Auditoren der Zertifizierungsstelle, Ausschuss zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden, Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nötig ist.
Ferner gestattet der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle Informationen über den Auftraggeber - insbesondere den Zertifizierungsakt und Teile davon - im Rahmen der Leistungserbringung auch per Mail zu versenden.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beanstandungen betreffend sein Managementsystem und deren Behebung aufzuzeichnen, zu archivieren und den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) während des Audits aufzuzeigen.

- (6) Der Auftraggeber ist nach erfolgter Zertifikatserteilung verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Rechtsform und die Eigentümerschaft des Unternehmens, die Organisation und das Management (z.B. Schlüsselpersonal, Entscheidungs- oder Fachpersonal), die Kontaktadresse und Standorte sowie den Zertifizierungsumfang (Tätigkeiten, Prozesse, Managementsystem) haben oder haben könnten, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Auftraggeber leistet ein Entgelt an die Zertifizierungsstelle. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, welches auf Basis der Preisliste und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TÜV AUSTRIA CERT GMBH erstellt wurde, sofern nicht schriftlich ein Fix- oder Pauschalpreis oder eine andere Verrechnungsgrundlage vereinbart wurde.
- (8) Die Zahlung für die vereinbarte Leistung ist spätestens vier Wochen nach durchgeführtem "Vor-Ort-Audit" (diesbezügliche Rechnung wird übermittelt) fällig. Abweichungen, die ein Nachreichen von Dokumenten bzw. Aufzeichnungen erforderlich machen, verzögern nicht die Fälligkeit der Rechnung. Diesfalls wird ein kurzer Zwischenbericht (Audit durchgeführt, offene Abweichungen) erstellt. Der Endbericht wird nach Einlangen der erforderlichen Nachweise erstellt.

7. Führung und Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos

Dauer des Nutzungsrechtes

- (1) Der Auftraggeber ist durch die Zustellung des Zertifikates zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos berechtigt.
- (2) Das Recht zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos endet spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Umfang des Nutzungsrechtes

- (3) Der Auftraggeber hat das Zertifikat und das Zertifizierungslogo nicht irreführend sondern stets so zu verwenden, dass nur Rückschlüsse, insbesondere durch Dritte, auf die erteilte Zertifizierung gezogen werden können.
- (4) Die Genehmigung zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Unternehmens des Auftraggebers in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmen- bzw. Unternehmensnamen oder den Firmenzeichen des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos für einen anderen - nicht zertifizierten - Bereich des Auftraggebers ist nicht gestattet. Die Festlegung des Bereiches erfolgt durch die Zertifizierungsstelle.
- (5) Der Auftraggeber darf das Zertifikat und/oder das Zertifizierungslogo zu geschäftlichen Zwecken auf Unterlagen der geschäftlichen Korrespondenz (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, e-Mail etc.) und im Rahmen der Werbung (z.B. Firmenfahrzeuge, Web-Site, Prospekte etc.) in der festgelegten Form benutzen. Sie können in jeder beliebigen Gesamtgröße unter Wahrung der Proportionen benutzt werden. Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die Nutzung hat dabei so zu erfolgen, dass weder die Zertifizierungsstelle noch das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht oder das öffentliche Vertrauen in die Zertifizierung gefährdet wird.
- (6) Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, auch nicht in Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise, welche den Schluss zulässt, die Produkte selbst seien zertifiziert. Dafür bietet die Zertifizierungsstelle eine gesonderte Produktzertifizierung.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle Nutzungsfreigabe des Einzelfalles einzuholen.

Aussetzung des Nutzungsrechtes

- (8) Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen und das Zertifizierungslogo zu nutzen wird mit sofortiger Wirkung durch die Zertifizierungsstelle ausgesetzt, wenn
 - ✓ das Zertifikat und/oder das Zertifizierungslogo durch den Auftraggeber missbräuchlich verwendet werden, insbesondere gegen eine der Bestimmungen des Umfanges des Nutzungsrechtes verstoßen wird,

QFM-ZMS-013

- ✓ die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht mehr rechtfertigen,
- ✓ Überwachungsaudits aus Gründen, die von der Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden,
- ✓ die Zertifizierung entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsstelle ausgesetzt wird,
- ✓ der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle keine Freigabe oder eine Aufforderung - auch ohne Begründung - zur zeitweiligen Unterlassung zur Führung des Zertifizierungslogos und/oder des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle erhält.

- (9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Aussetzung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates sofort zu unterlassen. Vorhandene Unterlagen, Medien etc., welche mit dem Zertifikat oder dem Zertifizierungslogo versehen sind, dürfen diesfalls vom Auftraggeber noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzt werden.
- (10) Nach dem Vorliegen entsprechend verifizierter Korrekturmaßnahmen kann die Aussetzung durch die Zertifizierungsstelle wieder rückgängig gemacht werden.

Beendigung des Nutzungsrechtes

- (11) Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen und das Zertifizierungslogo zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn
- die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen ist,
 - die Zertifizierung entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsstelle widerrufen wird,
 - das Vertragsverhältnis (aus welchen Gründen auch immer) beendet wird,
 - der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle eine Aufforderung - auch ohne Begründung - zur Unterlassung zur Führung des Zertifizierungslogos und/oder des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle erhält.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates und die Nutzung des Zertifizierungslogos sofort zu unterlassen.

8. Beschwerden und Einsprüche

- (1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit gegen Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder gegen Handlungen oder Unterlassungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde bei der Leitung der Zertifizierungsstelle schriftlich einzulegen.
- (2) Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber diesfalls eine aussagekräftige Begründung für ihre Zertifizierungsentscheidung, Handlung oder Unterlassung.
- (3) Kann keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden oder ist der Leiter der Zertifizierungsstelle vom Einspruch oder der Beschwerde selbst direkt betroffen (Interessenskonflikt), wird der Einspruch oder die Beschwerde an einen eigenen Ausschuss – unter Beachtung der Regeln bezüglich der Vertraulichkeit - zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.

9. Muster der Zertifizierungslogos

- (1) Während der Erfüllung sämtlicher Zertifizierungsbedingungen ist der Auftraggeber prinzipiell berechtigt, ein Zertifizierungslogo gemäß den Vorgaben der Zertifizierungsstelle zu führen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifizierungslogos im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle Nutzungsfreigabe des Einzelfalles einzuholen.

Muster TÜV AUSTRIA -Zertifiziert-Zeichen



(Zertifizierungsgrundlage (Regelwerk):ggf. Jahr)
Zertifikat Nr.....